



# GEMEINDE OESCHGEN

## **Benützungsreglement mit Gebührentarif für Gemeindeliegenschaften und Plätze**

Gültig ab 01.01.2025

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		Seite
§ 1	Zuständigkeit	4
§ 2	Verwaltung und Aufsicht	4
§ 3	Benützungsbewilligung	4
§ 4	Benützung durch Schule und Vereine	4
§ 5	Beeinträchtigung	4
§ 6	Sorgfaltpflicht, Reinlichkeit	5
§ 7	Rauchverbot	5
§ 8	Spielwiesen, Sportplatzbenützung	5
§ 9	Parkierung	5
§ 10	Sorgfalts- und Haftpflicht, Reparaturen	5
§ 11	Herrichten der Räumlichkeiten	6
§ 12	Einschränkungen	6
§ 13	Fundgegenstände	6
<b>II. Allgemeine Benützungsbestimmungen</b>		
§ 14	Regelmässige Benützung, Belegungsplan	6
§ 15	Inspizierung von Anlässen	7
§ 16	Gebühren	7
§ 17	Temporäre Benützung, Gesuche, Inkasso	7
§ 18	Benützungsberechtigung	7
§ 19	Schliessung der Räume	7
§ 20	Alkoholausschank	7
§ 21	Kontrolle	8
§ 22	Turngeräte	8
§ 23	Technische Anlagen	8
§ 24	Bereitstellen der Spielfelder	8
§ 25	Lautsprecheranlagen	8
§ 26	Lärm	8
§ 27	Benützungszeiten	8
§ 28	Littering	8
§ 29	Übergabe und Abnahme	9
<b>III. Schulräume, Turnhalle und Gemeindesaal</b>		
§ 30	Benützungszweck	9
§ 31	Wirten	9
§ 32	Verpflegung	9
§ 33	Proben vor grösseren Anlässen	9
§ 34	Küchen- und Geschirrinventar	9
§ 35	Bestuhlung	10
§ 36	Reinigung	10
§ 37	Bühne, Techn. Einrichtungen	10
§ 38	Zusätzliche Bühnen, Bars usw.	10
§ 39	Dekoration	10
§ 40	Fluchtwege	11
§ 41	Garderoben	11
§ 42	Ruhe und Ordnung	11
§ 43	Tische und Bänke	11
§ 44	Brandwache	11

#### **IV. Waldhütte Chilholz**

§ 45	Vermietung, Gesuche	12
§ 46	Übergabe, Abnahme	12

#### **V. Waldhütte Eichholz**

§ 47	Vermietung	12
------	------------	----

#### **VI. Schlösslikeller**

§ 48	Vermietung, Gesuche	12
§ 49	Übergabe, Abnahme	12

#### **VII. Öffentliche WC-Anlage im Trotten-Gebäude (UG)**

§ 50	Reinigung	12
------	-----------	----

#### **VIII. Allgemeine Gebührenbestimmungen**

§ 51	Unentgeltliche Benützung	13
§ 52	Gebührenpflichtige Benützung	13

#### **IX. Schlussbestimmungen**

§ 53	Ausnahmen	13
§ 54	Strafbestimmungen	13
§ 55	Änderungen	14
§ 56	Inkraftsetzung	14
§ 57	Übergangsrecht	14

<b>Anhang: Gebührentarif</b>	15/16
------------------------------	-------

Der Gemeinderat erlässt folgendes Benützungsreglement für alle öffentlichen Räume, Bauten, Plätze, Schul- und Sportanlagen sowie den dazugehörenden Aussenanlagen.

*Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf alle Geschlechter.*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

Zuständigkeit	<p><b>§ 1</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für alle öffentlichen Gebäude und Plätze der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulverwaltung ist für die Schulanlage sowie die dazugehörigen Aussenplätze zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Während der Unterrichtszeiten stehen die Schulräumlichkeiten nicht zur Verfügung. Als Unterrichtszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag, 07.00 - 18.00 Uhr, Ausnahme Musikschule bis 19.30 Uhr.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeindekanzlei ist für die restlichen Gemeindeliegenschaften zuständig.</p> <p><sup>5</sup> Für einzelne Räume kann der Gemeinderat spezielle Regelungen erlassen.</p>
Verwaltung und Aufsicht	<p><b>§ 2</b></p> <p>Die Verwaltung und die Aufsicht werden durch den Gemeinderat ausgeübt. Für die Verwaltung und zur Ausübung der Aufsicht kann der Gemeinderat verantwortliche Personen oder Institutionen bestimmen.</p>
Benützungsbewilligung	<p><b>§ 3</b></p> <p><sup>1</sup> Gesuche für Benützung der Anlagen sind über das Reservationstool (Link auf <a href="http://www.oeschgen.ch">www.oeschgen.ch</a>) der Gemeinde einzureichen. Die verfügbaren Räumlichkeiten sind im Reservationssystem ersichtlich.</p> <p><sup>2</sup> Mit Erteilung einer Benützungsbewilligung ist der Konsum von Raucherwaren (ausserhalb des Gebäudes), alkoholischen Getränken (ausserhalb der Turnhalle) und das Mitführen von Glasfalschen (ausserhalb der Turnhalle) erlaubt.</p> <p><sup>3</sup> Über Gesuche entscheidet der Gemeinderat letztinstanzlich.</p>
Benützung durch Schule und Vereine	<p><b>§ 4</b></p> <p>Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Soweit sie nicht durch die Schule benützt werden, können die Schulanlagen den ortsansässigen Vereinen und anderen Organisationen für fest zu bestimmende Zeiten zur Benützung überlassen werden. Vereine und Organisationen der eigenen Gemeinde haben Vorrang.</p>
Beeinträchtigung	<p><b>§ 5</b></p> <p>Durch die Benützung der Lokalitäten sowie der Aussenanlagen dürfen weder der Schulunterricht noch die Reinigungsarbeiten gestört werden. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.</p>

Sorgfaltspflicht, Reinlichkeit	<p><b>§ 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Benützer sorgen für Sauberkeit, Anstand und Ordnung innerhalb der Schul- und Sportanlagen sowie allen weiteren öffentlichen Gebäude, Bauten und Plätze. Alle Räume dürfen nur mit sauberen Schuhen (ohne Stollen und Nocken) betreten werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei Sportaktivitäten in der Turnhalle sind zertifizierte Hallenschuhe zu tragen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Sportanlässen dürfen weder in der Garderobe noch in der Turnhalle Alkohol oder Süssgetränke konsumiert werden.</p> <p><sup>4</sup> Aufgrund der Bruch-Gefahr ist in der Turnhalle und Garderobe auf Glasbehälter zu verzichten.</p> <p><sup>5</sup> Der Konsum von Raucherwaren ist auf dem Schulareal ohne Benützungsbewilligung ebenfalls untersagt.</p>
Rauchverbot	<p><b>§ 7</b></p> <p>Das Rauchen in allen öffentlichen Räumen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde sowie in Schulanlagen ist untersagt. Die Veranstalter von Anlässen haben dafür zu sorgen, dass das Rauchverbot durchgesetzt wird. Falls das Verbot nicht befolgt wird, behält sich der Gemeinderat rechtliche Schritte vor.</p>
Spielwiesen, Sportplatz- benützung	<p><b>§ 8</b></p> <p>Der zuständige Hauswart entscheidet im Zweifelsfall, wann die Spielwiesen zur Benützung freigegeben werden. Auf den Rasenflächen darf nur mit spezieller Bewilligung des Gemeinderates gewirtet werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Glaswaren auf den Rasen gelangen.</p>
Parkierung	<p><b>§ 9</b></p> <p><sup>1</sup> Fahrräder und Mofas sind an den dafür bestimmten Plätzen, Motorräder und weitere Motorkraftfahrzeuge auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen und dürfen nicht an die Gebäudemauern, Umzäunungen oder dergleichen gestellt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Organisator einer Veranstaltung ist für die Verkehrsregelung und Einhaltung der Parkordnung (Einweisung/Beschriftung usw.) verantwortlich. Wildes Parkieren im Wohngebiet ist nicht gestattet.</p> <p><sup>3</sup> Sofern die vorhandenen Parkplätze nicht ausreichen, ist zu Handen des Gemeinderates 4 Wochen vor Durchführung des Anlasses ein Parkplatzkonzept einzureichen</p> <p><sup>4</sup> Es ist zu unterlassen, dass private Parzellen ohne Einwilligung der Grundeigentümer als Parkmöglichkeit verwendet werden.</p>
Haftpflicht, Reparaturen	<p><b>§ 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber Veranstaltern, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Institutionen und ihren Mitgliedern sowie weiteren Dritten für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen sowie für Unfälle ab.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat lehnt jede Haftung ab für Fahrzeuge, die falsch parkiert wurden.</p>

<sup>3</sup> Für Beschädigungen an Räumlichkeiten, Gebäuden, Bauten, Plätzen, Einrichtungen, Geräten und Maschinen haftet ausschliesslich der Verursacher resp. der Bewilligungsnehmer.

<sup>4</sup> Schadenfälle sind unverzüglich dem Hauswart zuhanden des Gemeinderates zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Reparaturen zu Lasten des Schadenverursachers resp. des Bewilligungsnehmers auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

<sup>5</sup> An den bestehenden Einrichtungen und Geräten dürfen vom Benutzer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Geräte, Einrichtungen und Mobiliar sind nach der Benutzung in gereinigtem Zustand wieder an ihren ursprünglichen Platz zu bringen.

<sup>6</sup> Ohne Bewilligung dürfen keine eigenen Gegenstände dauerhaft in Räumlichkeiten und auf Plätzen deponiert werden.

### **§ 11**

Herrichten der  
Räumlichkeiten

Das Herrichten von Räumlichkeiten und Plätzen für Veranstaltungen ist Sache des Benützers. Der Schulbetrieb darf dadurch nicht gestört werden.

### **§ 12**

Einschränkungen

<sup>1</sup> Für Hunde gilt auf dem gesamten Areal und innerhalb von Gebäuden Leinenpflicht.

<sup>2</sup> Der Sportplatz, die Rasenfläche und der Spielplatz dürfen nicht mit motorisierten und unmotorisierten Fahrzeugen befahren werden.

### **§ 13**

Fundgegenstände

In den Anlagen liegengelassene Gegenstände sind dem Hauswart zu übergeben. Die Fundgegenstände werden während eines Quartals aufbewahrt und anschliessend entsprechend entsorgt.

## **II. Allgemeine Benützungsbestimmungen**

### **§ 14**

Regelmässige  
Benützung  
Belegungsplan

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann eine Verwaltungsstelle benennen, welche für die Raumbelugung zuständig ist. Die Verwaltungsstelle stellt auch die Koordination mit der Schule sicher für die Raumbelugung von Schulanlagen ausserhalb der Schulzeit. Änderungswünsche in der Belugung der Neuzuteilung haben schriftlich an die Verwaltungsstelle zu erfolgen. Der jeweils aktuelle und gültige Belegungsplan ist auf der Homepage [www.oeschgen.ch](http://www.oeschgen.ch) aufzuschalten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, Räumlichkeiten oder Anlagen in Abweichung vom Belegungsplan Dritten zur Verfügung zu stellen. In solchen Fällen werden die betroffenen Organisationen, die involvierten Verwaltungsstellen sowie der zuständige Hauswart rechtzeitig durch den Gemeinderat orientiert.

<sup>3</sup> Vereine sind verpflichtet, per 30. Juni die Benützungszeiten für das kommende Schuljahr der Verwaltung zu melden. Sofern keine aktive Mitteilung erfolgt, werden die vorhandenen Reservationen des entsprechenden Vereins gelöscht und zur Abgabe der Schlüssel aufgefordert. Die Aufnahme in den Belegungsplan und die zeitliche Berücksichtigung erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.

<sup>4</sup> Vereine sind verpflichtet, Änderungen von regelmässigen Benutzungen innert Monatsfrist im Reservationssystem anzupassen und der zuständigen Verwaltung schriftlich zu melden.

<sup>5</sup> Über die unter die Kompetenz der Schulverwaltung fallenden Objekte (§ 1 Ziff. 2 und 3) entscheidet diese und stellt einen Belegungsplan auf.

### **§ 15**

Inspizierung von Anlässen

Die Mitglieder des Gemeinderates, die Schulverwaltung, Hauswarte, das Bauamt und die Raumverwaltung sind berechtigt, Anlässe zu inspizieren und Weisungen zu erlassen.

### **§ 16**

Gebühren

Gebühren und Entschädigungen richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang.

### **§ 17**

Temporäre Benützung, Gesuche, Inkasso

<sup>1</sup> Gesuche mit Festwirtschaft sind mindestens einen Monat vor dem Anlass, im Reservationssystem der Gemeinde zu beantragen.

<sup>2</sup> Vereinsinterne Anlässe sind mindestens 2 Wochen vor dem Anlass im Reservationssystem der Gemeinde zu beantragen.

<sup>3</sup> Auf ein später eingereichtes Gesuch wird nicht eingetreten.

<sup>4</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt nach Durchführung des Anlasses.

### **§ 18**

Benützungsberechtigung

<sup>1</sup> Für die Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen in der Turnhalle sind nur Vereine und Organisationen mit Sitz in Oeschgen zugelassen.

<sup>2</sup> Über Gesuche von auswärtigen Vereinen und Organisationen sowie in allen anderen Fällen entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall und letztinstanzlich.

### **§ 19**

Schliessung der Räume

<sup>1</sup> Alle Räumlichkeiten sind nach dem Benützen abzuschliessen. Auch das Lichterlöschen und das Schliessen der Fenster gehören dazu.

<sup>2</sup> Das Turnhallengebäude bleibt für Veranstaltungen, Proben, Trainings jeder Art während der Hauptreinigungszeiten ohne Ausnahme geschlossen. Der Hauswart ist verpflichtet, die Reinigungszeiten rechtzeitig bekannt zu geben (Aushang, Zeitung, Homepage).

<sup>3</sup> Sämtliche Schlüssel, welche die Vereine gegen Unterschrift erhalten haben, dürfen nicht weitergegeben werden. Bei Verlust wird der Schlüssel bzw. allenfalls die Schliessanlage zu Lasten des entsprechenden Vereins ersetzt.

<sup>4</sup> Änderungen von Schlüsselträgern müssen innert Monatsfrist am Schalter der Gemeindkanzlei gemeldet werden. Die neuen Schlüsselträger müssen mittels Unterschrift bestätigen, im Besitz des Schlüssels zu sein.

### **§ 20**

Alkoholausschank

Sofern bei Anlässen Alkohol ausgeschenkt wird, sind die gesetzlichen Bestimmungen (Wirtebewilligung usw.) zu beachten und einzuhalten. Im Weiteren

wird auf die Homepage [www.suchthilfe-ags.ch](http://www.suchthilfe-ags.ch) der „Aargauischen Stiftung Suchthilfe“ (ags) verwiesen. Die Veranstalter sind dafür besorgt, dass diesbezügliche Alterskontrollen strikte vorgenommen und eingehalten werden.

- § 21**  
Kontrolle Bei Anlässen (z.B. Disco, Party usw.) ist der Veranstalter dafür besorgt, dass das gemietete Objekt inkl. das dazugehörige Areal während des Anlasses kontrolliert bzw. überwacht wird. Jegliche Verschmutzungen auf dem Areal (z.B. zerschlagene Getränkeflaschen etc.) müssen vom Veranstalter auf seine Kosten gereinigt und entsorgt werden.
- § 22**  
Turngeräte Die im Freien benutzten Geräte und Materialien dürfen nur in gereinigtem und einwandfreiem Zustand versorgt werden.
- § 23**  
Technische Anlagen Das Üben mit Steinen, Hanteln und Kugeln ist nur an den dafür bestimmten Orten erlaubt.
- § 24**  
Bereitstellen der Spielfelder Das Vorbereiten und Markieren der Spielfelder für Übungen und Wettkämpfe ist im Einvernehmen mit dem Hauswart vorzunehmen, ist aber Sache des Veranstalters.
- § 25**  
Lautsprecher-Anlagen Wird eine mobile Lautsprecheranlage der Gemeinde benötigt, kann diese auf Kosten des Veranstalters und in Absprache mit dem Hauswart zur Verfügung gestellt und installiert werden.
- § 26**  
Lärm<sup>1</sup> Spielende Kinder und Erwachsene werden angewiesen, übermässigen Lärm zu vermeiden. Platzbenützer können von den Kontrollorganen ermahnt, zurechtgewiesen oder im Extremfall weggewiesen werden.  
<sup>2</sup> Die Verwendung von lärmigen Spielgeräten wie Motormodellautos, Musikgeräte usw. auf den Schul- und Aussenanlagen ist untersagt. Ebenfalls sind kriegsartige Spiele untersagt. Der Hauswart kann bei Verstoss eine Wegweisung aussprechen.
- § 27**  
Benützungszeiten<sup>1</sup> Das Schulareal in der Gemeinde Oeschgen darf von Montag bis Freitag, ausserhalb der Unterrichtszeiten, von 18:00 - 22:00 als allgemein zugänglicher Spiel- und Aufenthaltsplatz von Kindern und Erwachsenen benützt werden. Am Samstag gilt die Benützungszeit von 07:00 – 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 10:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 20:00 Uhr. Fehlbare können vom Platz gewiesen werden.  
<sup>2</sup> Das Spielen auf dem Hartplatz ist nach 22.00 Uhr verboten. Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäss § 27 des Polizeireglements der Gemeinden im Oberen Fricktal geahndet.  
<sup>3</sup> Bei Abendanlässen ist der Schluss der Veranstaltung grundsätzlich um 02.00 Uhr.

**§ 28**  
Littering Die öffentlichen Gebäude mit Aussenanlagen inkl. Schul- und Sportanlagen sind keine Fest- und Picknickplätze. Auf allen Arealen ist Ordnung zu halten. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter. Durch die Benutzer verursachte Verschmutzungen müssen vor dem Verlassen der Plätze beseitigt werden. Fehlbare werden geahndet.

**§ 29**  
Übergabe und Abnahme <sup>1</sup> Die Übergabe sowie die Rückgabe sind mit dem zuständigen Hauswart abzusprechen. Die Kontaktaufnahme des Mieters hat mindestens 1 Woche im Voraus zu erfolgen.  
<sup>2</sup> Die Reinigung hat nach Checkliste des Hauswarteteams zu erfolgen.  
<sup>3</sup> Der Hauswart hat ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll zu erstellen.  
<sup>4</sup> Nach Rücksprache können die vorstehenden aufgeführten Arbeiten dem zuständigen Hauswart übertragen werden. Die Aufwendungen werden in einem solchen Fall dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

### III. Schulräume, Turnhalle, Gemeindesaal

**§ 30**  
Benützungszweck Die Turnhalle steht grundsätzlich der Benützung von Schule, Vereinen für sportliche Aktivitäten und der Gemeinde zur Verfügung.

**§ 31**  
Wirten <sup>1</sup> Für die Bewirtung bei Sportanlässen stehen nur die Foyers, Pausenhalle und die Vorplätze zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann auf Gesuch hin auf der Bühne gewirtet werden.  
<sup>2</sup> Die Bewirtung in der Turnhalle sowie in den dazugehörigen Anlagen ist bewilligungspflichtig.

**§ 32**  
Verpflegung Aufgehoben.

**§ 33**  
Proben vor Grösseren Anlässen <sup>1</sup> Für grössere Anlässe, d.h. Unterhaltungen, Konzerte usw., muss die Benützungsdauer im Gesuch erwähnt werden. Das Gesuch wird von der Raumverwaltung nach Möglichkeit bewilligt.  
<sup>2</sup> Die Probetage sowie weitergehende Abmachungen müssen die betroffenen Vereine gegenseitig vereinbaren, wobei die Raumverwaltung und der Hauswart zu informieren sind. Der Veranstalter hat die betroffenen Vereine bei Bekanntwerden der Veranstaltung direkt zu informieren.

**§ 34**  
Küchen- und Geschirrinventar Das vorhandene Küchen- und Geschirrinventar ist Eigentum der Einwohnergemeinde und wird von ihr zur Verfügung gestellt. Bruchgeschirr, beschädigte und fehlende Gegenstände aus dem Kücheninventar sind vom Veranstalter zu

bezahlen. Die Meldung erfolgt durch den Hauswart an die Abteilung Finanzen, welche Rechnung stellt.

**§ 35**  
Bestuhlung Bei der Bestuhlung der Turnhalle und des Gemeindesaals müssen Fluchtwege freigehalten werden. Es wird auf das Merkblatt „Temporäre Veranstaltungen“ der Aargauischen Gebäudeversicherung verwiesen.

**§ 36**  
Reinigung <sup>1</sup> Der Veranstalter hat sich an die Anweisungen des Hauswarts zu halten und folgende Arbeiten auf eigene Kosten zu übernehmen:

- Bestuhlung und Abräumen der Halle sowie aller benutzten Nebenräume
- Wischen aller benutzten Räumlichkeiten
- WC, Vorraum und Gänge nass aufziehen
- Einwandfreie Reinigung der Küche und deren Einrichtungen sowie Nassreinigung des Bodens
- Reinigung der Bühne gemäss Anweisungen des Hauswarts

<sup>2</sup> Das Putzmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eine Absprache mit dem Hauswart ist notwendig. Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters. Die Entsorgung durch den Hauswart wird gemäss Gebührentarif der Gemeinde in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, ist der Hauswart berechtigt, Räume und Einrichtungen auf Kosten des Veranstalters zu räumen und/oder reinigen zu lassen. In diesem Falle wird dem Veranstalter nach Aufwand Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Nach Absprache können gewisse Arbeiten dem zuständigen Hauswart übertragen werden. Die Aufwendungen werden in einem solchen Fall dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

**§ 37**  
Bühne, Techn. Einrichtungen <sup>1</sup> Die Bühne, Küche und die technischen Einrichtungen dürfen nur durch vorgängige Instruktion durch den Hauswart oder Bühnenwart bedient werden.

<sup>2</sup> Nach Absprache kann die Bedienung der Technik dem Hauswart oder dem Bühnenwart übertragen werden. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

**§ 38**  
Zusätzliche Bühnen, Bars usw. Werden zusätzliche Bühnen, Abschränkungen, Bars, Dekorationen, Beleuchtungen usw. in der Halle für eine Veranstaltung aufgestellt oder installiert, so ist dies mit dem Hauswart vorgängig und frühzeitig abzusprechen und abzuklären.

**§ 39**  
Dekoration Die Bestimmungen im Merkblatt «Temporäre Veranstaltungen» der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) sind zwingend einzuhalten. Dekorationen sind mit dem Hauswart abzusprechen.

Fluchtwege	<p><b>§ 40</b></p> <p><sup>1</sup> Vor den Ausgängen und Fluchtwegen/Notausgängen dürfen keine Absperrungen, Dekorationen usw. aufgestellt oder angebracht werden. Für den Fluchtweg durch das grosse Office muss die Sprossenwand so gesichert werden, dass Drittpersonen diese nicht schliessen können. Der Veranstalter wird bei der Übernahme der Räumlichkeiten durch den Hauswart entsprechend instruiert.</p> <p><sup>2</sup> Die Notausgänge ins Freie sind bei Anlässen grosszügig freizuhalten (Bestuhlung, Ausstellwände, Dekorationen usw.).</p>
Garderoben	<p><b>§ 41</b></p> <p>Der Veranstalter darf die Garderobe auf eigene Rechnung führen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.</p>
Ruhe und Ordnung	<p><b>§ 42</b></p> <p>Für Ruhe und Ordnung im angemessenen Rahmen hat der Veranstalter zu sorgen. Er ist u.a. auch für die einwandfreie Zufahrt und Parkordnung <u>gemäss Parkierungskonzept</u> verantwortlich. Eine Stunde vor grösseren Anlässen sind 1 -2 Personen für die Parkordnung einzusetzen. Die Zufahrt für die Feuerwehr und Sanität muss dauernd und uneingeschränkt gewährleistet sein. Der Veranstalter darf keine Parkgebühren in eigener Regie erheben. Dies ist der Gemeinde vorbehalten. Wird die Regionalpolizei Oberes Fricktal oder die Stützpunktfeuerwehr Frick beansprucht, so hat der Veranstalter dies nach Aufwand zu entschädigen.</p>
Tische und Bänke	<p><b>§ 43</b></p> <p>Die in der Halle und im Gemeindesaal deponierten Tische und Stühle sind ein Bestandteil des Inventars. Dieses Mobiliar darf nur unter ausdrücklicher Bewilligung des Gemeinderates ausserhalb der bewilligten Räume verwendet werden und ist mit dem Hauswart vorgängig abzusprechen.</p>
Brandwache	<p><b>§ 44</b></p> <p><sup>1</sup> Der Veranstalter ist verpflichtet, die Weisungen der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) hinsichtlich der Organisation einer Brandwache einzuhalten und zu befolgen.</p> <p><sup>2</sup> Die Organisation der Brandwache ist Sache des Feuerwehrkommandos, das insbesondere die beauftragten Feuerwehrleute über ihre Dienstpflicht eingehend zu instruieren hat. Der Veranstalter ist verpflichtet, diese Kosten zu übernehmen.</p> <p><sup>3</sup> Die Brandwache hat aus mindestens 2 Angehörigen der Stützpunkt Feuerwehr Frick zu bestehen.</p> <p><sup>4</sup> Die Entschädigung für die Feuerwache richtet sich nach den Ansätzen im Feuerwehreinsatzkostentarif der Stützpunkt Feuerwehr Frick.</p>

#### **IV. Waldhütte Chilholz**

Vermietung  
Gesuche

**§ 45**  
Aufgehoben. Siehe separates Reglement.

Übergabe  
Abnahme

**§ 46**  
Aufgehoben. Siehe separates Reglement.

#### **V. Waldhütte Eichholz**

**§ 47**

<sup>1</sup> Der offene Vorraum sowie der Aussenplatz (inkl. Feuerstelle) stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung, sofern kein Anlass der Jagdgesellschaft Oeschgen stattfindet. Der Innenraum wurde der Jagdgesellschaft zur Dauernutzung zur Verfügung gestellt und kann somit nicht benutzt werden.

<sup>2</sup> Die Jagdgesellschaft Oeschgen wurde vom Gemeinderat beauftragt, für den Unterhalt sowie für Ordnung besorgt zu sein.

<sup>3</sup> Brennholz, mit welchem haushälterisch umzugehen ist, wird zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup> Im gesamten Wald gilt „Allgemeines Fahrverbot“.

#### **VI. Schösslikeller**

Vermietung  
Gesuche

**§ 48**  
Aufgehoben

Übergabe  
Abnahme

**§ 49**  
Aufgehoben.

#### **VII. Öffentliche WC-Anlage im Trotten-Gebäude (UG)**

Reinigung

**§ 50**  
<sup>1</sup> Die öffentliche WC-Anlage ist frei zugänglich und wird von der Gemeinde wöchentlich gereinigt.

<sup>2</sup> Bei öffentlichen Anlässen (z.B. Eierleset) sowie Veranstaltungen im Schösslikeller hat der Veranstalter die WC-Anlage im Trotten-Gebäude (UG) zusätzlich zu reinigen (inkl. nass aufnehmen).

## VIII. Allgemeine Gebührenbestimmungen

Unentgeltliche Benützung	<p><b>§ 51</b></p> <p>Den Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen von Oeschgen werden die Anlagen für Musik-, Übungs-, Trainingsstunden, Kurse, Vorträge, Generalversammlungen und dergleichen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern von den Teilnehmenden keine Eintritte oder Kursgelder verlangt werden und keine Bewirtung stattfindet.</p>
Gebührenpflichtige Benützung	<p><b>§ 52</b></p> <p><sup>1</sup> Für alle anderen Anlässe wird eine Benützungsgebühr erhoben, namentlich gilt dies für:</p> <p>a) kommerzielle Anlässe</p> <p>b) Anlässe mit Eintrittsgeldern, Kursgeldern oder mit Bewirtung</p> <p><sup>2</sup> Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat Abweichungen vom ordentlichen Gebührentarif beschliessen.</p> <p><sup>3</sup> In den Benützungspreisen sind der ordentliche Aufwand des Hauswarts für die Übergabe und Kontrolle sowie die Kosten für elektrische Energie, Heizung und Wasser inbegriffen.</p> <p><sup>4</sup> Müssen vom Hauswart zusätzliche Leistungen, wie nachträgliche Reinigungsarbeiten etc. erbracht werden, werden die Kosten nach Stundensatz den Betreffenden zusätzlich in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>5</sup> Wird der Gemeindesaal oder die Turnhalle ohne Küche reserviert, bleibt die jeweilige Küche abgeschlossen.</p> <p><sup>6</sup> Für die Benützung von Räumlichkeiten, Plätzen und Einrichtungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, setzt der Gemeinderat im Rahmen der aufgeführten Ansätze von Fall zu Fall angemessene Gebühren fest.</p> <p><sup>7</sup> Der Gebührentarif kann vom Gemeinderat der Kostenentwicklung angepasst werden.</p>

## IX. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	<p><b>§ 53</b></p> <p>Der Gemeinderat kann Ausnahmen von allen Bestimmungen dieses Reglements abschliessend und letztinstanzlich bewilligen.</p>
Strafbestimmungen	<p><b>§ 54</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften sind die Hauswarte oder die verantwortlichen Aufsichtspersonen befugt, Fehlbare zurechtzuweisen und den zuständigen Behörden zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Zuwiderhandlungen gegen das Benützungsreglement oder gegen Entscheide der Behörde werden wie folgt bestraft:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Widerruf der Benützungsbewilligung</li><li>• Busse bis zu Fr. 500.00</li><li>• Benützungssperre für 3 Monate bis 12 Monate</li></ul>

<sup>3</sup> Strafbehörde ist der Gemeinderat. Im Weiteren bleibt die Strafverfolgung aufgrund kantonalen oder eidgenössischen Gesetzesbestimmungen ausdrücklich vorbehalten.

Änderungen	<b>§ 55</b> Das vorliegende Reglement kann von der Einwohnergemeindeversammlung jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.
Inkraftsetzung	<b>§ 56</b> Das Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Alle bisherigen Reglemente und Vorschriften werden mit dieser Inkraftsetzung aufgehoben.
Übergangsrecht	<b>§ 57</b> Für die vor Inkrafttreten dieses Reglements erteilten Bewilligungen gilt die bisherige Handhabung der Gemeinde.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 22. November 2024

## **GEMEINDERAT OESCHGEN**

Yves Keiser  
Gemeindeammann

Svenja Schmid  
Gemeindeschreiberin

# Anhang

## Gebührentarif Liegenschaften Einwohnergemeinde

### Gebührenfreie Anlässe (Tarif A)

Den Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen von Oeschgen werden die Anlagen für Musik-, Übungs-, Trainingsstunden, Kurse, Vorträge, karikative Anlässe, Generalversammlungen und dergleichen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern von den Teilnehmenden keine Eintritte oder Kursgelder verlangt werden und keine Bewirtung stattfindet.

### Gebührenpflichtige Anlässe von ortsansässigen Vereinen (Tarif B)

Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Parteien, Organisationen, etc. wie Konzerte, Theater, Ausstellungen, etc., bei welchen Eintritt verlangt wird oder eine Bewirtung stattfindet, sind zu einem reduzierten Tarif gebührenpflichtig. Der Aufwand des Hauswarteteams muss entschädigt werden.

### Gebührenpflichtige Anlässe von ortsansässigen Privatpersonen (Tarif C)

Veranstaltungen von ortsansässigen Privatpersonen (exkl. Firmen), etc. wie Konzerte, Theater, Ausstellungen, etc., bei welchen Eintritt verlangt wird oder eine Bewirtung stattfindet, sind zu einem reduzierten Tarif gebührenpflichtig. Der Aufwand des Hauswarteteams muss entschädigt werden.

### Gebührenpflichtige Anlässe von Auswärtigen und Firmen (Tarif D)

Für Veranstaltungen und Einzelanlässe von Firmen und auswärtigen Privatpersonen, Vereinen, Parteien, Organisationen, etc. gilt der Tarif D. Der Aufwand des Hauswarteteams muss entschädigt werden.

Räume und Anlagen	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D	Pauschal
<b>Turnhalle</b>	CHF 0.00	CHF 100.00	CHF 200.00	CHF 600.00	
Pausenhalle mit WC-Anlage	CHF 0.00	CHF 50.00	CHF 80.00	<i>inbegriffen</i>	
Singsaal	CHF 0.00	CHF 50.00	<i>nicht möglich</i>	<i>nicht möglich</i>	
Küche (Office gross)	CHF 0.00	CHF 50.00	CHF 70.00	CHF 70.00	
Bühne (mit Ausnahme Bewirtung möglich)	CHF 0.00	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00	
Windschutz					CHF 50.00
Abwaschmaschine					<i>inbegriffen</i>
<b>Gemeindesaal</b>	CHF 0.00	CHF 100.00	CHF 100.00	CHF 200.00	
Küche	CHF 0.00	CHF 150.00	CHF 150.00	CHF 250.00	
<b>Schlösslikeller</b>	CHF 0.00	CHF 70.00	CHF 100.00	CHF 170.00	
<b>Mobile Lautsprecheranlage</b>					CHF 50.00
<b>Entschädigung Hauswart</b>					CHF 60.00

\*Müssen vom Hauswart zusätzliche Reinigungsarbeiten (mehr als 2h) geleistet werden, werden diese mit **Fr. 60.00 pro Stunde** in Rechnung gestellt.

Tritt der Gesuchsteller von einer bereits erteilten Bewilligung zurück, so hat er die Hälfte des Gebührentarifs zu entrichten.

## Gebührentarif Liegenschaften Ortsbürgergemeinde

### Waldhütte Chilholz, Ortsbürgergemeinde

Nutzungsart	Gebühr in Fr.
Orts- und Einwohnergemeinde Oeschgen	keine
Reservation Nutzung Aussenbereich und Toilette	40.00
Ortsbürger	60.00
Vereine und Organisationen	60.00
Privatpersonen und Unternehmen	100.00
Notstromgruppe als Zusatz zum Solarstrom	30.00
Zeltanbau Miete (ohne die zusätzlichen Helfer, vgl. Punkt 3)	150.00

Sofern der Bewilligungsnehmer auf die Benützung der Waldhütte verzichtet und dies nicht spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Benützungstag meldet, ist eine Annullierungsentschädigung von 50 % der Nutzungsgebühr zu bezahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Waldhüttenwart.